

steuer-info-compact

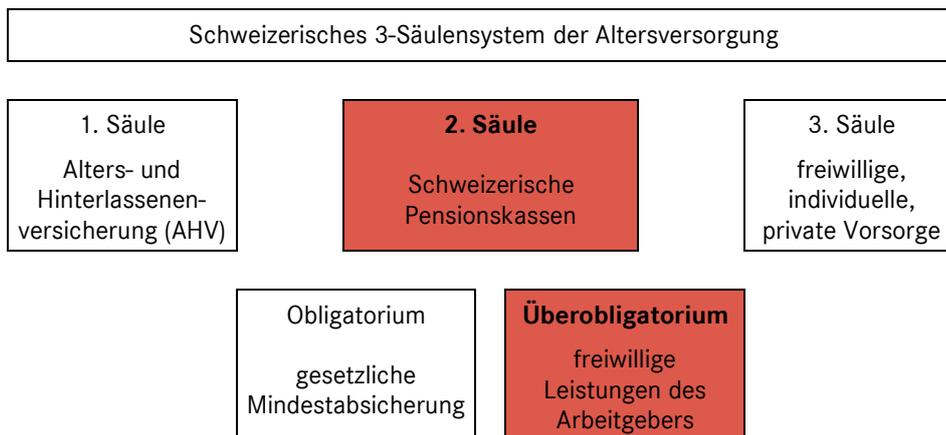
Leistungen aus schweizerischen Pensionskassen

Änderung der steuerlichen Behandlung von Ein- und Auszahlungen in bzw. aus der 2. Säule

Der Bundesfinanzhof hat sich in mehreren Urteilen mit der Besteuerung von **Kapitalleistungen** befasst, die deutsche Steuerpflichtige, die im Inland wohnen, aber in der Schweiz gearbeitet haben bzw. immer noch arbeiten (Grenzgänger), **im Rahmen der schweizerischen betrieblichen Altersversorgung beziehen**.

Das System der betrieblichen Altersversorgung über Pensionskassen, die ein **privater** Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer einrichtet, stellt neben der staatlichen eigenössischen AHV (1. Säule) die sogenannte 2. Säule der schweizerischen Altersvorsorge dar.

Bisher wurden die Rentenzahlungen aus der AHV und aus einer Schweizer Pensionskasse gleich behandelt. Wie bei Zahlungen aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung waren diese grundsätzlich mit dem Besteuerungsteil als sonstige Einkünfte zu erfassen (Renteneintritt bis 31.12.2005 Besteuerungsanteil 50 v.H.; anschließend jährliche stufenweise Erhöhung des Besteuerungsanteils).



Hieraus ergeben sich nachstehend erläuterte, **steuerlichen Konsequenzen**:

1. Versteuerung erhaltener Leistungen/Auszahlungen/Renten

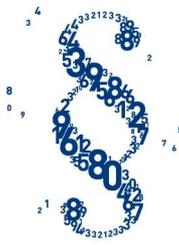
a) *Obligatorium*

Für Leistungen aus dem obligatorischen Teil ändert sich gegenüber der bisherigen Behandlung nichts. D.h., die Auszahlungen sind auch zukünftig steuerlich so zu behandeln wie Renten aus der ersten Säule – also mit dem sukzessive ansteigenden Besteuerungsanteil (siehe oben).

Bedingt durch zahlreiche BFH-Entscheidungen, zuletzt in 2015, wurde die steuerliche Behandlung der schweizerischen Pensionskassen neu geregelt.

Insgesamt wirkt sich die **neue Rechtsauffassung** im Bereich der Versteuerung der Einnahmen für ehemalige und aktive Grenzgänger positiv aus – nicht verkannt werden darf allerdings, dass für Zeiten der Einzahlung aufgrund geringerer Abzugsmöglichkeiten eine höhere Steuer entstehen wird.

Am **27. Juli 2016** hat das Bundesministerium der Finanzen (**BMF**) ein entsprechendes Anwendungsschreiben veröffentlicht, welches grundsätzlich in allen noch offenen Fällen anzuwenden ist. Weiter ist geregelt, dass die Änderungen für Einzahlungen in das Überobligatorium erstmals im Veranlagungszeitraum 2016 anzuwenden sind.



b) *Überobligatorium*

Entgegen der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung werden Leistungen aus diesem Teil der Altersvorsorge künftig wie Auszahlungen aus einer Lebensversicherung mit Kapitalwahlrecht behandelt. Das bedeutet, dass diese Kapitalleistungen unter **bestimmten Voraussetzungen** sogar komplett **steuerfrei** sein können. Diese sind:

- ✓ Eintritt in die Pensionskasse (aus der die Auszahlungen erfolgen) vor 2005
- ✓ im Zeitpunkt des Bezuges der Leistung muss 12 Jahre in diese PK eingezahlt worden sein
- ✓ Leistung wird als Kapitalauszahlung in Anspruch genommen

Erfolgte bzw. erfolgt der Eintritt in die Pensionskasse nach 2005 sind die Auszahlungen in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ausgezahlten Leistung und den eingezahlten Beiträgen zu versteuern. Wird die Auszahlung aus dem überobligatorischen Teil als **monatliche Rente** bezogen ist diese nur in Höhe des **Zins-** bzw. **Ertragsanteils** steuerpflichtig. Diese Regelungen gelten auch für einen eventuellen Vorbezug z.B. zur Förderung des Erwerbs von Wohnraum.

2. Einzahlungen in die Pensionskasse

Anders verhält es sich mit den in die Pensionskasse eingezahlten Beiträgen.

a) *Obligatorium*

Bezüglich der Einzahlungen in den obligatorischen, gesetzlich vorgeschrieben Teil der Pensionskasse gibt es (analog zu den hieraus stammenden Auszahlungen) keine Änderung der steuerlichen Behandlung. Diese Beiträge werden nach wie vor als Vorsorgeaufwendungen zur Basisversorgung als Sonderausgaben berücksichtigt.

a) *Überobligatorium*

Steuerlich problematisch sind Einzahlungen in den überobligatorischen Teil der Pensionskasse. Denn diese Beiträge stellen nach der neuen Rechtssystematik keine Sonderausgaben mehr dar und sind vom betroffenen Arbeitnehmer/Grenzgänger als Arbeitslohn zu versteuern. Das bedeutet, dass auch ohne Änderung der finanziellen, beruflichen Parameter beim betroffenen Personenkreis zunächst eine höhere Steuerbelastung eintreten wird.

3. Sonstige Hinweise

Ergänzend weisen wir noch darauf hin, dass für Pensionskassen öffentlich-rechtlicher schweizerischer Arbeitgeber ggf. Besonderheiten gelten, die in obigen Ausführungen nicht enthalten sind.

Unberührt bleibt darüber hinaus die Möglichkeit, über die Berechnung der sogenannten „Öffnungsklausel“ eine Steuerminderung zu erreichen. Hierzu ist der Nachweis zu erbringen, dass der Grenzgänger mindestens für 10 Jahre in der Schweiz Rentenbeiträge gezahlt hat, die oberhalb des Höchstbeitrags zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung lagen.

Impressum

Herausgeber

Deutsche Steuerberatung
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Im Martelacker 8
79588 Efringen-Kirchen
Telefon 07628 91 19-0
Telefax 07628 91 19-20

Verantwortliche

Diplom-Volkswirt Torsten Träger
Steuerberater
Diplom-Kfm. Alexander Stracke
Steuerberater
Beate Graf
Steuerberaterin

Haftungsausschluss

Die dargestellten Themen werden von uns grundsätzlich sorgfältig recherchiert und erst anschließend veröffentlicht. Dabei ist allerdings nie auszuschließen, dass auf Grund der Komplexität der Materie gelegentlich Missverständnisse auftreten. Deshalb weisen wir darauf hin, dass wir für Handlungen und Gestaltungen die ausschließlich auf Basis der hier dargestellten Inhalte realisiert werden, keine Haftung übernehmen. Die Mandantenrundschriften dienen insoweit der allgemeinen Information und haben nicht den Status unmittelbarer und individueller steuerlicher Beratung. Haben Sie Fragen oder möchten Sie näheres zu einzelnen Sachverhalten wissen, nehmen Sie bitte direkt Kontakt zu uns auf. Wir beraten Sie gern.